Steuernummer 163/444/02020 14.05.2021

UFA 10

Bescheiddaten

für 2020 über Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird. Sie dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

>>> ELSTER <<< * * Seite 1

Bescheiddaten

für 2020 über Einkommensteuer

+	+	+	+								
	 Einkommensteuer €	 Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €								
+		+	+								
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	0,00 -1,00 -1,00	0,00 0,00 0,00	-1,00								
+	+	+	+								
Besteuerungsgrundlager	n										
Berechnung des zu versteuernden Einkommens			Insgesamt								
	€										
Einkünfte aus Kapitalvermögen ab											
Sparer-Pauschbetrag	8	301									
Einkünfte		530	530								
sonstige Einkünfte inländische Leibrenten Jahresbetrag der Rente	16.737										
darin enthaltener											
Anpassungsbetrag 3.586											
	-6.313 10.424 10.4	124									
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen	10.4	124									
ab Werbungskosten-Pauschbetrag											
verbleiben											
Einkünfte	10.3	322	10.322								
Summe der Einkünfte		352									
Gesamtbetrag der Einkünfte		• • • • • • • •	10.852								
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben											
Beiträge zur Krankenversicherung											
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge											
Beiträge zur Pflegeversicherung											
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. ab sonstige steuerfreie Zuschüsse											
verbleiben			2.176								
Summe der beschränkt abziehbaren Sondera											
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben											
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonde											
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschk Einkommen / zu versteuerndes Einkommen											
Dimonator / Zu verbederndeb brimonator :											
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Al- Kapitalerträge	1.3	331	ungsteuer)								
Berechnung der Einkommensteuer											
zu versteuern nach											
dem Grundtarif											
festzusetzende Einkommensteuer			0								

Berechnung des Solidaritätszuschlags

festzu	setzende :	Einkommensteuer																		(
Bemess	ungsgrund	lage																		(
davon	5,5 v.H.	Solidaritätszusc	hla	ag														,	0,0	0 (

Erläuterungen

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge wurden insoweit nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 EUR) an. Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr.

- 3 AO vorläufig hinsichtlich
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die ausländischen Steuern auf die ausländischen Einkünfte konnten nicht angerechnet werden, da auf die ausländischen Einkünfte keine deutsche Einkommensteuer entfällt (§ 32d Abs. 5 EStG und 34c Abs. 1 und 6 EStG). Der Festsetzung liegen Ihre (am 27.03.2021 um 22:19:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde. Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

>>> ELSTER <<< * * Seite 3